



HANSEATIC
P&I

SHIOWNER'S
LIABILITY

Seehaftpflichtversicherung für Reeder

**ALLGEMEINE
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**



Seehaftpflichtversicherung für Reeder

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

**Fassung vom: 15. Januar 2010
(3. überarbeitete Auflage)**

ZELLER ASSOCIATES MANAGEMENT SERVICES GMBH

KREUZFAHRTCENTER VAN-DER-SMISSEN-STR. 1 22767 HAMBURG DEUTSCHLAND	GESCHÄFTSFÜHRER: DR. HARALD ZELLER KAPT. BERT WARDETZKI TOBIAS BRAUN	HANDELSREGISTER: HR B 68 929 · HAMBURG UST-ID-NR.: DE198287777	TELEFON: +49 40 3890739 0 FAX: +49 40 3890739 70	VERS.-VERMITTLERREGISTER-NR.: D-WDHA-L8LHU-86 EMAIL: HAMBURG@ZA-MANAGEMENT.COM INTERNET: WWW.ZA-MANAGEMENT.COM
--	---	--	---	--

Hanseatic Underwriters™ ist ein eingetragenes Markenzeichen der Zeller Associates Management Services GmbH. Im Zusammenhang mit den genannten Versicherungsprodukten und Dienstleistungen handelt die Zeller Associates Management Services GmbH als Agent der teilnehmenden Versicherungsgesellschaften gemäß Versicherungsvertragsgesetz.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung.....	4
§ 2	Versicherer	4
§ 3	Mitversicherung	4
§ 4	Versicherungstreue	5
§ 5	Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	5
§ 6	Vorläufige Deckungszusage.....	5
§ 7	Die Versicherungspolice.....	6
§ 8	Gefahrerhöhung	6
§ 9	Prämienzahlung.....	7
§ 10	Dauer des Versicherungsvertrages.....	9
§ 11	Haftung für Ladungsschäden	9
§ 12	Befördererhaftung.....	10
§ 13	Haftung gegenüber Besatzungsmitgliedern	10
§ 14	Haftung gegenüber sonstigen Personen.....	11
§ 15	Haftung aus Kollision und Fernschädigung.....	11
§ 16	Deserteure, blinde Passagiere und Flüchtlinge.....	12
§ 17	Lebensrettungskosten	13
§ 18	Quarantänekosten	13
§ 19	Kosten der Wrackbeseitigung.....	13
§ 20	Haftung aus Schleppverträgen	14
§ 21	Anteil der Ladung an Havarie-grosse.....	14
§ 22	Anteil des Schiffes an Havarie-grosse	14
§ 23	Haftung für Verschmutzung des Wassers durch Öl oder andere verschmutzende Substanzen.....	15
§ 24	Strafen und Bußgelder	15
§ 25	Konfiszierung bei Verletzung von Zoll- oder sonstigen Ein- und Ausfuhrbestimmungen	15
§ 26	Fahrtgrenzen	16
§ 27	Ausschlüsse.....	16
§ 28	Verschulden des Versicherungsnehmers.....	17
§ 29	Verpflichtungen und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	17
§ 30	Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	18
§ 31	Verbot der Anerkennung von Haftpflichtansprüchen Dritter.....	19
§ 32	Sicherheitsleistung	19
§ 33	Regelungen für den Schadensfall	19
§ 34	Schadensabwendungs- und -minderungskosten	20
§ 35	Übergang von Ansprüchen.....	21
§ 36	Summenmäßige Begrenzung der Entschädigung.....	21
§ 37	Abzugsfranchise und Selbstbehalt	21
§ 38	Aufrechnungsverbot	21
§ 39	Abtretungsverbot	21
§ 40	Verjährung	22
§ 41	Gerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches	22
§ 42	Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung und Gerichtsstand	22
§ 43	Abweichende Vereinbarungen	22

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaiger in der Police ausgewiesener Sondervereinbarungen P&I-Versicherungsschutz für dem Versicherungsnehmer entstandene Kosten und Aufwendungen und für Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer Dritten geleistet hat.
- 1.2. Die Versicherung unter diesen Bedingungen ist keine Allgefahrendeckung. Der Versicherungsschutz umfasst nur die in diesen Bedingungen beschriebenen Gefahren, soweit die Police nicht etwas anderes vorsieht.
- 1.3. Die Versicherung ist Seeversicherung im Sinne des § 209 VVG.

§ 2 Versicherer

- 2.1. Versicherer im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils an Hanseatic P&I partizipierenden Versicherer.
- 2.2. Die an Hanseatic P&I partizipierenden Versicherer haften unter dem Versicherungsvertrag nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeweils nur für ihren Anteil.
- 2.3. Die beteiligten Versicherer lassen die Geschäfte von Hanseatic P&I durch die Firma Zeller Associates Management Services GmbH, Hamburg, als Manager führen.
- 2.4. Alle Anzeigen und Erklärungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund dieser Bedingungen gegenüber dem Versicherer zu machen hat, sind gegenüber dem Manager abzugeben und gelten als dem Versicherer zugegangen, sobald sie dem Manager zugegangen sind.

§ 3 Mitversicherung

- 3.1. Der Antragsteller kann beantragen, dass in den Versicherungsvertrag Dritte als Mitversicherte einbezogen werden. Die Einbeziehung von Mitversicherten in den Vertrag liegt im Ermessen des Versicherers und kann von der Zahlung eines Prämienzuschlages abhängig gemacht werden.
- 3.2. Ein Mitversicherter hat Versicherungsschutz zu den gleichen Bedingungen wie der Versicherungsnehmer, unter dessen Vertrag er mitversichert ist. Der Versicherungsschutz für Mitversicherte ist nach Grund und Höhe begrenzt auf den Versicherungsschutz, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsvertrag gewähren würde, wenn Ansprüche nicht gegen den Mitversicherten geltend gemacht worden wären, sondern gegen den Versicherungsnehmer.
- 3.3. Für etwaige Forderungen unter Versicherungsnehmern und unter Mitversicherten sowie zwischen Versicherungsnehmern und Mitversicherten besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.4. Je Schadenereignis steht der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und den oder die Mitversicherten nur einmal zur Verfügung. Der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers hat Vorrang vor dem Deckungsanspruch der Mitversicherten.
- 3.5. Wird in diesen Versicherungsbedingungen auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers abgestellt, so steht diesem Verhalten ein Verhalten des Mitversicherten auch

- dann gleich, wenn der Mitversicherte nicht Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 3.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherer im Falle der Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer auch gegenüber den Mitversicherten leistungsfrei.
- 3.7. Der Rücktritt vom Vertrag sowie die Kündigung des Vertrages durch den Versicherer gelten auch gegenüber den Mitversicherten.

§ 4 Versicherungstreue

Alle Beteiligten haben Treu und Glauben im höchsten Maße zu betätigen.

§ 5 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 5.1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, es sei denn, dass die Umstände allgemein bekannt sind.
- 5.2. Umstände, von denen der Versicherungsnehmer vor der Annahme eines auf die Schließung des Vertrages gerichteten Antrags Kenntnis erlangt, sind unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder ist über einen erheblichen Umstand eine unrichtige oder unvollständige Anzeige gemacht worden, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 5.4. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. In letzterem Falle gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).
- 5.5. Als gefahrerheblich gelten insbesondere Umstände, die der Versicherungsnehmer unrichtig oder unvollständig angegeben hat, wenn er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeige zugesichert hat, und Umstände, die der Versicherungsnehmer absichtlich unrichtig oder unvollständig angegeben hat, sowie alle Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.
- 5.6. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so kommt für die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nicht nur die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers in Betracht.

§ 6 Vorläufige Deckungszusage

- 6.1. Der Versicherer kann einem Antragsteller vor der Annahme seines Versicherungsantrages eine vorläufige Deckungszusage gewähren. Die Prämie für eine vorläufige De-

- ckung ist bei Abschluss sofort fällig und muss spätestens binnen sieben Werktagen beim Manager eingegangen sein.
- 6.2. Die Deckungszusage gilt bis zum Abschluss des Hauptvertrages, bei Nichtzustandekommen des Hauptvertrages für eine weitere Woche nach Zugang der Ablehnung.
 - 6.3. Der Versicherer kann von der vorläufigen Deckungszusage fristlos zurücktreten, wenn:
 - die für die vorläufige Deckungszusage geforderte Prämie nicht fristgerecht gezahlt wird, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
 - dem Versicherer nicht innerhalb der vereinbarten Frist Gelegenheit zu einer technischen Besichtigung durch einen vom Versicherer ernannten Sachverständigen gegeben wird. Die Kosten einer solchen Besichtigung trägt der Versicherungsnehmer.
 - 6.4. Die Prämie für eine vorläufige Deckungszusage wird bei Abschluss des Hauptvertrages auf die endgültige Jahresprämie angerechnet. Dem Versicherungsnehmer gebührt lediglich im Falle des Rücktritts oder der Ablehnung seitens des Versicherers eine anteilige Prämienrückgewähr
 - 6.5. Auf die vorläufige Deckungszusage finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung. Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die auf Mängeln des Schiffes beruhen, die im Rahmen einer technischen Besichtigung des Schiffes festgestellt werden.
 - 6.6. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Hauptvertrages wird durch die vorläufige Deckungszusage nicht begründet.

§ 7 Die Versicherungspolice

Die Versicherungspolice enthält den Namen und die Anschrift des versicherten Versicherungsnehmers, den Namen des Schiffes, für das die Versicherung genommen wird, den Heimathafen, die Schiffsregisternummer, die IMO-Nummer, die durch die Versicherung gedeckten Risiken unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaige Zusatzvereinbarungen, die vereinbarten Selbstbehalte und Franchisen sowie den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Sie ist vom Manager zu unterzeichnen und unverzüglich zur Berichtigung zurückzugeben, wenn Änderungen erforderlich werden.

§ 8 Gefahrerhöhung

- 8.1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Ohne Einwilligung vorgenommene Gefahrerhöhungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Tritt eine Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat diese dem Versicherer unverzüglich, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.
- 8.2. Tritt der Versicherungsfall aufgrund einer Gefahrerhöhung ein, in die der Versicherer nicht zuvor eingewilligt hat, so ist der Versicherer von der Leistung befreit, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung oder, wenn die Gefahrerhö-

hung durch Dritte vorgenommen wurde, das Unterlassen ihrer Anzeige nicht zu vertreten.

- 8.3. Im Falle einer Gefahrerhöhung ist der Versicherer unter Wahrung einer 14-tägigen Frist ab Zugang der Anzeige zur Kündigung des Vertrages berechtigt und außerdem berechtigt, die Absicherung der erhöhten Gefahr auszuschließen. Anstelle der Kündigung und des Ausschlusses kann der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer eine der höheren Gefahr entsprechende Prämie vereinbaren.
- 8.4. Ist die Anzeige einer Gefahrerhöhung unterblieben oder ist über eine Gefahrerhöhung eine unrichtige oder unvollständige Anzeige gemacht worden, so ist der Versicherer ab Eintritt der Gefahrerhöhung von der Leistung befreit und außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat das Unterlassen ihrer Anzeige nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige der Gefahrerhöhung deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 9 Prämienzahlung

- 9.1. Die Prämie ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und in vier Raten quartalsweise zu zahlen. Alle Mitversicherten haften mit dem Versicherungsnehmer gesamtschuldnerisch für die Prämie.
- 9.2. Zahlungsfrist:
Die erste Prämienrate muss innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Versicherungsverhältnisses, die Folgeraten jeweils 14 Tage nach Beginn der 3-Monats-Periode bei dem Manager eingegangen sein.
- 9.3. Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung:
Ist eine Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 9.2 eingegangen, ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb einer ihm unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen den gesamten Rückstand nicht zahlt, ab Ablauf dieser Nachfrist von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung oder die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- 9.4. Rücktritt bei Nichtzahlung:
Ist eine erste Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 9.2 eingegangen, ist der Versicherer berechtigt vom Versicherungsvertrag unter Gewährung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zurückzutreten. Der Rücktritt kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass er mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung oder die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- 9.5. Kündigung bei Nichtzahlung:
Ist eine folgende Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 9.2 eingegangen, ist der Versicherer berechtigt den Versicherungsvertrag unter Gewährung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zu kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Ver-

sicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

- 9.6. Eine Prämienzulage aufgrund Gefahrerhöhung im Sinne von § 8 wird mit der nächsten Quartalsrate fällig.
- 9.7. Der Versicherer ist berechtigt, fällige Schäden gegen die nächste zu zahlende Prämienrate zu verrechnen. Dies gilt für alle unter der Versicherungspolice versicherten Schiffe, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen.
- 9.8. Endet der Versicherungsvertrag durch Ablauf oder durch Veräußerung des Schiffes oder durch Rücktritt oder Kündigung seitens des Versicherers, so gebührt dem Versicherungsnehmer eine Rückgewähr gezahlter Prämie für den Zeitraum von der vorzeitigen Beendigung bis zu dem in der Versicherungspolice genannten Enddatum der Versicherung.
- 9.9. Stillliegerückgewähr:
- Wenn das Schiff mehr als 30 aufeinanderfolgende volle Tage zwischen An- und Abreisetag stillliegt, werden 50 % der Bruttoprämie anteilig für den Zeitraum des Stillliegens als Prämienrückgabe unter der Voraussetzung gewährt, dass
- das Fahrzeug unbeschäftigt und ohne Ladung stillliegt,
 - keine Arbeiten am Fahrzeug ausgeführt werden,
 - das Fahrzeug innerhalb der Hafengrenzen eines Hafens innerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes sicher vertäut stillliegt,
 - das Fahrzeug unbeschädigt ist,
 - sich eine Besatzung gemäß der gültigen gesetzlichen Vorschriften an Bord befindet,
 - das Fahrzeug eine Vermessung größer als 500 BRZ hat,
 - das Fahrzeug kein Fischerei-, Passagier- oder Nichterwerbsfahrzeug ist,
 - das Stillliegen nicht durch Streik, Aufruhr, Krieg, Verfügung von hoher Hand, angemessener Gewalt oder bewaffnetem Aufstand verursacht oder mitverursacht wurde.
- 9.9.1. Die Verrechnung von Prämienveränderungen wegen Stillliegens erfolgt jeweils mit der nächsten fälligen Prämienrate oder, wenn keine weiteren Raten mehr zu zahlen sind, bei Vertragsende durch den Versicherer.
- 9.9.2. Wird ein Fahrzeug stillgelegt, muss dies dem Versicherer innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Zeitpunkt angezeigt werden, nach dem alle Voraussetzungen für ein Stillliegen nach § 9.9 vorliegen. Prämien für nicht fristgerecht angezeigte Stillliegezeiten werden nicht erstattet.
- 9.9.3. Wird ein stillliegendes Fahrzeug wieder in Fahrt gebracht, muss dies dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Stillliegens angezeigt werden. Wird das Ende der Stillliegezeit nicht rechtzeitig angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtanzeige nicht zu vertreten oder weist nach, dass die Wiederinfahrtbringung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war.

- 9.9.4. Die Dauer der Stillliegezeit sowie das Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 9.9 muss in der vom Versicherer vorgegebenen Form unter Beifügung von Kopien des Tagebuchs und der Musterrollen vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
- 9.9.5. Liegt das Fahrzeug mehr als 6 Monate ununterbrochen still, ist dem Versicherer Gelegenheit zu geben eine Begutachtung des Schiffes durchzuführen, bevor das Schiff wieder in Fahrt gesetzt wird. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

§ 10 Dauer des Versicherungsvertrages

- 10.1. Der Versicherungsvertrag beginnt und endet mit den in der Versicherungspolice angegebenen Daten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Versicherung um 00:00 Uhr des ersten Tages und endet um 23:59:59 Uhr (MEZ/MESZ) des letzten Tages. Dies gilt auch dann, wenn sich das Schiff zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung unterwegs befindet.
- 10.2. Der Versicherungsvertrag endet vor dem in der Versicherungspolice genannten Datum:
- bei Totalverlust des versicherten Schiffes; wird das Schiff ein Wrack und ist dieses Wrack zu beseitigen, endet der Versicherungsvertrag mit der Beendigung der Wrackbeseitigung;
 - bei Veräußerung des versicherten Schiffes;
 - durch Rücktritt seitens des Versicherers im Falle der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten im Sinne des § 5.3;
 - durch Kündigung seitens des Versicherers im Falle der Gefahrerhöhung im Sinne des § 8.3;
 - durch Rücktritt seitens des Versicherers im Falle der Nichtzahlung der ersten Prämie gemäß § 9.4;
 - durch Kündigung seitens des Versicherers im Falle der Nichtzahlung einer Folgeprämie gemäß § 9.5.

§ 11 Haftung für Ladungsschäden

Der Versicherungsschutz umfasst

- 11.1. Schäden durch Ersatzansprüche Dritter aus der gesetzlichen Reeder- oder Verfrachterhaftung wegen Verlustes, Beschädigung, Beraubung, Falschauslieferung, Vermengung oder sonst im Zusammenhang der mit dem Schiff des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten beförderten oder zu befördernden Güter von der Annahme bis zur Ablieferung mit Ausnahme von lebenden Tieren, Wertgegenständen, Edelmetallen, Edelsteinen, Schmucksachen und Gepäck mitfahrender Gäste und Familienangehöriger.
- 11.2. Löschkosten, die aus Anlass vorgenannter, gedeckter Schäden entstehen, fallen insoweit unter die Versicherung, als sie die normalen Löschkosten übersteigen.
- 11.3. Kosten der Entsorgung beschädigter Ladung, die dem Versicherungsnehmer entstehen und für die ihm kein Anspruch auf Ersatz gegen einen Dritten zusteht.

§ 12 Befördererhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst

Personen- und Gepäckschäden bei einer Beförderung von Passagieren auf See.

Unterliegt der Beförderungsvertrag deutschem Recht, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen in der Anlage zu § 664 HGB. Werden Ansprüche wegen Personen- oder Gepäckschäden auf der Grundlage einer anderen Rechtsordnung geltend gemacht und trifft den Versicherungsnehmer danach eine geringere Haftung, so besteht der Versicherungsschutz lediglich in diesem Rahmen. Besteht nach dem Recht der anderen Rechtsordnung eine weitergehende Haftung, so wird Versicherungsschutz auf der Grundlage der Athener Konvention von 1974 über die Beförderung von Passagieren und ihrem Gepäck gewährt.

§ 13 Haftung gegenüber Besatzungsmitgliedern

Der Versicherungsschutz umfasst:

- 13.1. Kosten und Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Falle von Unfall, Krankheit oder Tod eines Kapitäns, Offiziers oder sonstigen Besatzungsmitglieds des versicherten Schiffes zu tragen hat.

Sofern die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde oder dem Umfang nach über die gesetzliche Haftung oder die Haftung nach dem zum Zeitpunkt des Schadenfalles gültigen Collective Bargaining Agreement (CBA) der ITF für den betroffenen Schiffstyp hinausgeht, so ist die Versicherungsleistung auf die sich aus der gesetzlichen Haftung oder der Haftung nach dem gültigen CBA ergebenden Entschädigungssumme, je nachdem welche höher ist, begrenzt.

Mit dieser Maßgabe gehören zu den vorgenannten Kosten und Aufwendungen:

- 13.1.1. Krankenhaus-, Arzt- und Bestattungskosten sowie die Kosten einer etwaigen Heim-schaffung oder Rückführung;
- 13.1.2. Kosten der Deviation des Schiffes zum Zwecke der ärztlichen Versorgung oder Heim-schaffung eines Besatzungsmitglieds; ersetzt werden Hafenkosten, Heuern, Verpfle-gung und Verbräuche;
- 13.1.3. Anreisekosten für den Ersatzmann;
- 13.1.4. Aufwendungen für die Weiterzahlung der Heuer;
- 13.1.5. Sonstige Leistungen, die der Versicherungsnehmer gegenüber einem Kapitän, Offizier oder sonstigen Besatzungsmitgliedern zu erbringen verpflichtet ist.
- 13.2. Kosten und Aufwendungen für den Verlust von Effekten des Kapitäns, eines Offiziers oder sonstigen Besatzungsmitglieds im Falle des Unterganges oder Verlustes des Schiffes sowie in Folge von Einbruchdiebstählen, sofern den Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Ersatzpflicht trifft.

Effekten umfassen dabei Kleidung, Dokumente, Navigations- und andere technische Geräte sowie Werkzeug. Ausgeschlossen sind Bargeld, Schmuck und Wertsachen.

- 13.3. Kosten und Aufwendungen für die Heimschaffung oder Rückführung der Besatzung des versicherten Schiffes im Falle des Totalverlustes oder des Wrackwerdens des Schiffes.

§ 14 Haftung gegenüber sonstigen Personen

Soweit nicht bereits Versicherungsschutz unter §§ 12 und 13 besteht, umfasst der Versicherungsschutz Schäden durch Ersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Reeder-, Beförderer- und Verfrachterhaftung wegen Tötung oder Verletzung

- 14.1. eines Menschen im Schiff oder an Bord, beim Anbordgehen oder beim Verlassen des Schiffes, für die der Versicherungsnehmer wegen Fehler in der Navigation oder im Schiffsbetrieb oder wegen schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen an Bord oder in Beziehung zum Schiff haftbar ist, Kosten der Krankenhaus-, der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung eingeschlossen;
- 14.2. eines Menschen, der sich in der Nähe des Schiffes, sei es an Land, auf dem Wasser, an Bord eines anderen Schiffes oder sonst wo befindet, wenn der Versicherungsnehmer aus den unter § 14.1. genannten Gründen haftpflichtig ist; die dort genannten Behandlungs- und Beerdigungskosten sind ebenfalls eingeschlossen;
- 14.3. eines Menschen bei der Übernahme, dem Stauen, Sichern, Bewegen und Entlöschten der Ladung des Schiffes in der Zeit von der Übernahme der Ladung auf dem Kai oder am Liegeplatz bis zur endgültigen Ablieferung auf dem Kai oder Liegeplatz im Löschhafen, auch infolge von Verfehlungen der hierbei beschädigten Personen, sofern der Versicherungsnehmer haftbar gemacht werden kann; das gilt auch, wenn die Haftung aus einem Freihaltevertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Stauern oder anderen Beauftragen hergeleitet wird und dieser Vertrag vom Versicherer als üblich anerkannt ist.

§ 15 Haftung aus Kollision und Fernschädigung

- 15.1. Kollisionshaftung

Im Fall einer Kollisionshaftung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Erstattung des unter der üblichen Lloyd's Kaskopolice nebst $\frac{3}{4}$ "RUNNING DOWN CLAUSE" nicht versicherten oder den gedeckten Betrag übersteigenden oder, falls die Kaskopolice einen geringeren Bruchteil als ein Viertel ungedeckt lässt, diesen ungedeckten Bruchteil, vorausgesetzt, dass diese Haftung, Kosten und Auslagen tatsächlich nicht durch die Kaskopolice des versicherten Schiffes gedeckt sind und nicht eine in der Kaskopolice vorgesehene Franchise oder Abzug darstellen.

Lässt die Kaskopolice einen größeren Bruchteil als ein Viertel oder die gesamte Kollisionshaftung ungedeckt, erstreckt sich die Versicherung auf den ein Viertel übersteigenden Teil der Kollisionshaftung nur dann, wenn dies bei Abschluss der Versicherung gesondert vereinbart wurde.

Stehen sich bei einer durch Verschulden beider an einer Kollision beteiligten Schiffe wechselseitige Ansprüche gegenüber und haftet eines oder beide Schiffe aufgrund von Gesetz oder Vereinbarung nur beschränkt, ersetzt der Versicherer nur den letztlich an das gegnerische Schiff zu zahlenden Betrag. In allen anderen Fällen ersetzt der Versicherer unbeschadet einer etwaigen Aufrechnung denjenigen Betrag, der als Haftungsbetrag festgestellt ist.

Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass das Schiff zu Beginn der Versicherungsperiode mit mindestens seinem Marktwert kaskoversichert wurde.

15.2. Beschädigung von festen und schwimmenden Gegenständen, mit Ausnahme von Schiffen

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlust oder Beschädigung von Hafenanlagen, Docks, Landungsplätzen, Molen oder anderen festen oder beweglichen Gegenständen aller Art, sofern es sich nicht um ein anderes Schiff und die darin befindlichen Güter oder die Ladung und Güter, die mit dem versicherten Schiff befördert werden, befördert wurden oder befördert werden sollen, handelt, und sich die Haftpflicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt oder aber auf fahrlässiges Navigieren oder fahrlässige Bedienung oder auf andere fahrlässige Handlungen an Bord oder im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff zurückzuführen ist.

Der Versicherungsschutz besteht in diesem Falle nur, soweit er nicht durch die Kaskoversicherung des versicherten Schiffes gewährt ist.

15.3. Beschädigung von Schiffen oder anderem Eigentum ohne Kollision

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlust oder Beschädigung eines anderen Schiffes oder der darin befindlichen Güter einschließlich damit verbundener Kosten und Auslagen, die ihre Ursache nicht in einer Kollision mit dem versicherten Schiff, sondern in fahrlässiger Navigation oder Bedienung des versicherten Schiffes oder sonstigen fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen an Bord oder im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff haben.

Der Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur, soweit diese nicht durch die Kaskoversicherung des versicherten Schiffes gedeckt sind.

§ 16 Deserteure, blinde Passagiere und Flüchtlinge

Der Versicherungsschutz umfasst

16.1. Geldstrafen, Bußgelder und Heimbeförderungskosten, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen für desertierte Besatzungsmitglieder und/oder blinde Passagiere und/oder Flüchtlinge aufgewendet werden sowie Hafен- und sonstige Gebühren und Kosten, die ausschließlich aufgewendet werden, um blinde Passagiere an Land zu setzen. In diesem Fall umfasst die Versicherung den Ersatz der Heuern, Verpflegung und Verbräuche des Schiffes.

Der Versicherer übernimmt im Falle eines gegen desertierte Besatzungsmitglieder und/oder blinde Passagiere und/oder Flüchtlinge erlassenen Haftbefehls auch die Kosten für Wachpersonal und/oder Inhaftierung.

16.2. Die Kosten müssen jeweils vom örtlichen Vertreter des Versicherers geprüft und für angemessen erklärt werden.

Ausgeschlossen sind Geldstrafen und/oder Auslagen, die sich aus der Flucht von Besatzungsmitgliedern bzw. blinden Passagieren dadurch ergeben, dass im Falle eines Haftbefehls kein Wachpersonal eingestellt wird bzw. keine Inhaftierung erfolgt.

- 16.3. Etwaige einem desertierten Besatzungsmitglied zustehende Heuer muss, soweit gesetzlich zulässig, vom Versicherungsnehmer einbehalten und von den dem Versicherer entstandenen Kosten abgesetzt werden.

§ 17 Lebensrettungskosten

Der Versicherungsschutz umfasst

- 17.1. bei der Lebensrettung von Personen an Bord des versicherten Schiffes:
die Beträge, die der Versicherungsnehmer denjenigen schuldet, die das Leben von Personen an Bord des versicherten Schiffes gerettet oder sich an Versuchen dazu beteiligt haben.
- 17.2. bei der Lebensrettung von sonstigen Personen:
Extrakosten, die dadurch entstanden sind, dass das versicherte Schiff Personen in Lebensgefahr Hilfe geleistet oder sich an der Suche nach solchen Personen beteiligt hat. Die Haftung des Versicherers ist in diesen Fällen beschränkt auf den Ersatz der Kosten des Schiffes für Heuern, Verpflegung, Verbräuche, sowie eventuelle Hafenkosten.
- 17.3. Der Versicherer ersetzt im Falle der §§ 17.1 und 17.2 keine Kosten, für die der Versicherungsnehmer Ersatz von anderen Versicherern oder sonstigen Dritten verlangen kann.

§ 18 Quarantänekosten

Der Versicherungsschutz umfasst

Extrakosten, wie Desinfektions- und Bewachungskosten durch verhängte Quarantäne über das versicherte Schiff infolge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit an Bord des Schiffes sowie die Kosten der Heuern, Verpflegung der Besatzung, sowie die Verbräuche des Schiffes und die Hafenkosten während der Dauer der Quarantäne.

§ 19 Kosten der Wrackbeseitigung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 19.1. die Kosten und Aufwendungen der Kennzeichnung und Beseitigung des untergegangenen, zum Wrack gewordenen, unter die Versicherung fallenden Schiffes nebst seiner Ladung, sofern die Kennzeichnung und/oder die Beseitigung dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zwingend obliegen oder durch behördliche Verfügung auferlegt worden sind.
- 19.2. Unter den Versicherungsschutz fallen auch solche Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass gegen den Versicherungsnehmer wegen nicht rechtzeitiger Wrackbeseitigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Aufwendungsersatzansprüche und/oder Schadenersatzansprüche wegen unterlassener Wrackbeseitigung hergeleitet werden.

- 19.3. Die Kosten und Aufwendungen sind jedoch nur insoweit gedeckt, als sie den Wert der geborgenen Gegenstände und des Wracks übersteigen.
- 19.4. Wird seitens des Versicherungsnehmers ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers über das Wrack anderweitig verfügt als durch Aufgabe des Eigentums, entfällt der Versicherungsschutz nach dieser Bestimmung.

§ 20 Haftung aus Schleppverträgen

Der Versicherungsschutz umfasst

Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlusten oder Beschädigungen, die sich ereignen, während sich ein versichertes Schiff im Schlepp befindet, und für die der Versicherungsnehmer nach den Bedingungen des Schleppvertrages haftet, jedoch nur in dem Umfange, wie eine solche Haftung nicht von der Kaskopolice des versicherten Schiffes gedeckt ist.

§ 21 Anteil der Ladung an Havarie-grosse

Der Versicherungsschutz umfasst

- 21.1. den Ladungsanteil an Havarie-grosse, einschließlich aller Gebühren, der wegen Verletzung des Frachtvertrages auf rechtllichem Wege nicht eintreibbar ist.
- Etwaige in der Dispache festgelegte Vergütungen an andere Vergütungsberechtigte, die jedoch von diesen nicht in Anspruch genommen wurden, sind in Abzug zu bringen.
- 21.2. Der Versicherungsschutz umfasst in keinem Fall den Schiffsanteil an Havarie-grosse oder die Zinsen, Kosten und Dispache-Gebühren, berechnet auf den Schiffsanteil, die unter der Kaskopolice zurückerstattet werden.

§ 22 Anteil des Schiffes an Havarie-grosse

Der Versicherungsschutz umfasst

- 22.1. die Rückerstattung des Schiffsanteils an Havarie-grosse, Sonderausgaben oder Bergungskosten, der unter der Kaskopolice nicht erstattet wird, weil der Gesundheitswert des versicherten Schiffes für den Beitrag zur Havarie-grosse oder zur Bergung höher angesetzt wird, als der laut der Kaskopolice versicherte Wert des Schiffes.
- Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass das Schiff zu Beginn der Versicherungsperiode mit mindestens seinem Marktwert kaskoversichert wurde.
- 22.2. den unter der Kaskopolice des Schiffes nicht gedeckten Teil der in der Havarie-grosse zu berücksichtigenden Kosten für die Verhütung und Begrenzung von Umweltschäden.
- 22.3. die unter der Kaskopolice des Schiffes nicht gedeckte Sondervergütung gem. Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über die Bergung 1989.

§ 23 Haftung für Verschmutzung des Wassers durch Öl oder andere verschmutzende Substanzen

Der Versicherungsschutz umfasst

Haftpflichtschäden durch Ersatzansprüche Dritter aus der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers wegen Verschmutzung des Wassers durch Öl oder andere verschmutzende Substanzen aus dem Betrieb des Schiffes, soweit diese Haftpflichtschäden ihrer Art nach nicht unter der Kaskopolice des Schiffes gedeckt sind.

§ 24 Strafen und Bußgelder

Der Versicherungsschutz umfasst

- 24.1. dem Versicherungsnehmer und/oder dem Schiff auferlegte Gebühren und Kosten von Zollbehörden, sofern sie erhoben werden wegen Minder- oder Mehrauslieferung von Ladung und/oder wegen Verletzung zollamtlicher Bestimmungen bezüglich der Anmeldung und/oder Deklaration von Ladung oder des Schiffsbedarfs sowie im Hinblick auf die vom Schiff mitgeführten Ladungs- oder Zollpapiere.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn zollamtliche Bestimmungen verletzt werden durch Falschdeklaration des Schiffsbedarfs seitens des Versicherungsnehmers.

- 24.2. dem Versicherungsnehmer und/oder dem Schiff auferlegte Strafen und/oder Bußgelder wegen Schmuggels oder wegen Verstoßes gegen sonstige Zollbestimmungen durch andere Personen als der Versicherungsnehmer selbst, soweit diese nicht gem. § 24.1 gedeckt sind.
- 24.3. dem Versicherungsnehmer und/oder dem Schiff auferlegte Strafen und/oder Bußgelder wegen Verstoßes gegen Verkehrsbestimmungen, sofern ein persönliches Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vorliegt.

§ 25 Konfiszierung bei Verletzung von Zoll- oder sonstigen Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Der Versicherungsschutz umfasst

- 25.1. im Falle der Konfiszierung des Schiffes wegen Verletzung von Zoll- oder sonstigen Ein- und Ausfuhrbestimmungen durch ein Gericht oder eine Behörde den Ersatz des Marktwertes des Schiffes zum Zeitpunkt der Konfiszierung, sofern der Versicherungsnehmer alle angemessenen Schritte zur Vermeidung der Verletzung obiger Bestimmungen oder zur Vermeidung der Konfiszierung ergriffen hat und sofern Versicherungsschutz nicht bereits unter einer anderen Police besteht.
- 25.2. Die Versicherungsleistung kann erst verlangt werden, wenn die Konfiszierung mit Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden kann. Sofern der Versicherungsnehmer das Schiff zurück erlangt, ist die Versicherungsleistung in Höhe des dann bestehenden Marktwertes zurückzuzahlen.

§ 26 Fahrtgrenzen

- 26.1. Unter die Versicherung fallen nur die in demjenigen Fahrtbereich entstandenen Schäden, für die das Schiff zugelassen, ausgerüstet, besetzt und bemannt ist.
- Der Versicherungsschutz ist jedoch in jedem Falle beschränkt auf denjenigen Fahrtbereich, für den das Schiff kaskoversichert ist.
- Außerhalb dieses Versicherungsbereiches entstandene Schäden begründen keinerlei Ansprüche gegen den Versicherer.
- 26.2. Die Grenzen des Versicherungsbereiches gelten dann als nicht überschritten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Grenzen im Interesse der Versicherung, aus Gründen der Menschlichkeit zur Rettung von Menschen oder als zwangsläufige Folge von Naturereignissen oder eines durch die Versicherung gedeckten Schadenereignisses überschritten wurden.

§ 27 Ausschlüsse

- 27.1. Unter die Versicherung fallen keine Schäden und Verluste, soweit sie verursacht worden sind durch:
- 27.1.1. Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder kriegerische Maßnahmen einer oder gegen eine kriegführende Macht;
- 27.1.2. Aufbringung, Beschlagnahme, Einziehung, Arrest oder Verfügung von legitimer oder angemaßter hoher Hand einschließlich aller sich daraus ergebender Folgen und einschließlich aller darauf gerichteter Versuche, soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;
- 27.1.3. zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere zurückgelassene Kriegswaffen;
- 27.1.4. von böswillig handelnden Personen verwendete Sprengstoffe oder Kriegswaffen;
- 27.1.5. Kernenergie;
- 27.1.6. zweckentfremdete Verwendung des Schiffes. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn das Schiff außerhalb der gewerblichen Frachtschiffahrt eingesetzt wird.
- 27.2. Der Versicherungsschutz entfällt:
- 27.2.1. bei Deckladung, wenn nicht das Konnossement oder der Frachtvertrag, wenn Ansprüche auf diesen gestützt werden, eindeutig feststellt, dass die Ladung an Deck verschifft wird und das Konnossement und/oder der Frachtvertrag die übliche Freizeichnung für Deckladung enthält;
- 27.2.2. wenn für das Schiff keine Beweismittel geführt werden, die für die Feststellung der übernommenen und ausgelieferten Güter erforderlich sind;
- 27.2.3. wenn die Verladung nicht durch einen Frachtvertrag erfolgt, der für den allgemeinen Seeverkehr üblich ist. Als üblich gilt ein Frachtvertrag, der dem Wortlaut der von der BIMCO - Baltic and International Maritime Council, Kopenhagen - anerkannten Verträgen entspricht;
- 27.2.4. bei Ausstellung eines vordatierten oder nachdatierten Konnossements;

- 27.2.5. bei wissentlicher Zeichnung eines unrichtigen Konnossements, in dem die Beschreibung und/oder der Zustand der darin aufgeführten Ware bekannterweise falsch ist;
- 27.2.6. bei Auslieferung einer Ladung ohne Vorlage des betreffenden Konnossements;
- 27.2.7. bei ungerechtfertigter Abweichung vom Reiseweg (Deviation). Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn weder der Versicherungsnehmer noch die Schiffsleitung Kenntnis von der Deviation hatten oder, im Falle der Unkenntnis von der Deviation, wenn diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht;
- 27.2.8. bei Löschen der Ladung in einem anderen als den im Frachtvertrag, Konnossement, Seefrachtbrief oder anderem Dokument vereinbarten Löschhafen;
- 27.2.9. soweit der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz unter einer anderweitigen Versicherung hat oder hätte, wenn eine solche andere Versicherung keine Subsidiaritätsklausel enthalten würde.

§ 28 Verschulden des Versicherungsnehmers

- 28.1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt.
- 28.2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Schiffsbesatzung als solcher nicht zu vertreten.

§ 29 Verpflichtungen und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 29.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
 - 29.1.1. die versicherten Schiffe in einem in jeder Hinsicht guten, seetüchtigen und für die jeweilige Ladung ladungstüchtigen Zustand zu erhalten und jederzeit richtig und vollständig auszurüsten und zu bemannen und die zum Ausweis von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere einschließlich einer Bescheinigung der höchsten Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft und den Fahrerlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft oder bei ausländischer Flagge der zuständigen Behörde vorzuhalten;
 - 29.1.2. jederzeit die nach dem ISM-Code erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen vorzuhalten und die nach dem Safe Management System vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen;
 - 29.1.3. dem Versicherer Gelegenheit zu geben, die Schiffe jederzeit besichtigen zu lassen, soweit hiermit keine unzumutbare Störung des Schiffsbetriebes verbunden ist, und die sofortige Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Ergibt eine Besichtigung keinen Grund zu Beanstandungen, so trägt der Versicherer die Kosten der Besichtigung. Ergibt eine Besichtigung Grund für Beanstandungen, die zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen, so trägt der Versicherungsnehmer die Kosten der Besichtigung sowie einer etwaigen Nachbesichtigung;
 - 29.1.4. alle Vorschriften und Gepflogenheiten zur Verhütung von Unfällen und Schäden und alle die Schifffahrt betreffenden Gesetze und Anordnungen zu beachten;

- 29.1.5. bei der Durchführung von Verträgen dafür zu sorgen, dass von vornherein die üblichen Beweismittel für alle Umstände beschafft und sichergestellt werden, die für die rechtliche Beurteilung bedeutsam sind oder werden können;
- 29.1.6. dem Versicherer den Wechsel der Klassifikationsgesellschaft oder die Übertragung von Besatzung, Ausrüstung und Inspektion des Schiffes auf einen anderen vorher anzuzeigen. In diesem Falle steht dem Versicherer das Recht zur Kündigung gemäß § 8.3 zu.
- 29.1.7. Änderungen der Angaben, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsantrag abgegeben hat, und die in der Versicherungspolice dokumentiert sind, unaufgefordert alsbald dem Versicherer mitzuteilen.
- 29.1.8. beim Abschluss von Verträgen alle üblichen Bedingungen zu vereinbaren, durch die die eigene Haftung begrenzt oder ausgeschlossen oder die Risiken, die Gegenstand der Versicherung sind, abgewälzt, vermindert oder durch Ausgleichsansprüche ausgeglichen werden;
- 29.1.9. ohne Zustimmung des Versicherers Berichte oder andere Beweismittel nicht dritten Personen zugänglich zu machen;
- 29.1.10. von Besichtigungen und sonstigen Maßnahmen im Schadensfall den Versicherer und dessen ständige Vertreter rechtzeitig zu unterrichten und in diesen Fällen die Interessen und Rechte des Versicherers zu wahren.
- 29.2. Weist der Versicherer nach, dass der Versicherungsnehmer gegen eine der vorstehenden oder gegen eine vereinbarte andere vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verstoßen hat, und weist der Versicherungsnehmer nicht nach, dass dieser Verstoß nicht schuldhaft oder ohne Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles, seine Feststellungen, den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen und deren Feststellung gewesen ist, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 30 Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 30.1. Der Versicherungsnehmer ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder eines Ereignisses, das zu einem solchen führen kann, verpflichtet:
 - 30.1.1. dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen und einen ausführlichen Bericht unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände zuzuschicken; die Anzeigepflicht besteht auch in denjenigen Fällen, in denen ein Versicherungsschutz nicht besteht oder nicht in Anspruch genommen werden soll oder sein Bestehen zweifelhaft ist;
 - 30.1.2. für jede mögliche Abwendung und Minderung von Schäden zu sorgen, ohne Verzug die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
 - 30.1.3. im Ausland die ständigen Berater und Vertreter des Versicherers hinzuzuziehen;
 - 30.1.4. alle Beweismittel zu beschaffen und sicherzustellen;
 - 30.1.5. dem Versicherer und seinen Beauftragten jede von ihnen für erforderlich gehaltene Auskunft unter Beifügung von Unterlagen zu geben, auf Verlangen des Versicherers Rechtsstreitigkeiten zu führen und die hierfür erforderlichen Vollmachten zu erteilen;

- 30.1.6. in rechtlichen Streitigkeiten nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Verzicht oder ein Anerkenntnis zu erklären, die Angelegenheit zu vergleichen oder die Streitigkeit sonst wie zu beenden;
- 30.1.7. soweit nicht eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung hierzu besteht, sich Dritten gegenüber jeglicher Erklärungen und Stellungnahmen zu den Schäden und ihren Ursachen zu enthalten;
- 30.1.8. dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich nachträglich irgendwelche Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Schadensfalles und seiner Folgen von Bedeutung sind oder werden können;
- 30.2. Weist der Versicherer nach, dass der Versicherungsnehmer gegen eine der vorstehenden oder gegen eine vereinbarte andere nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verstoßen hat und weist der Versicherungsnehmer nicht nach, dass dieser Verstoß weder vorsätzlich noch grob fahrlässig oder ohne Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles, seine Feststellungen, den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen und deren Feststellung gewesen ist, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 31 Verbot der Anerkennung von Haftpflichtansprüchen Dritter

Der Versicherungsnehmer darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflicht- oder Kostentragungsanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anerkennen oder befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haft- oder Kostentragungspflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

§ 32 Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen eines Versicherungsfalles kann der Versicherer, soweit Versicherungsschutz besteht, nach freiem Ermessen zur Abwendung drohender oder Aufhebung bestehender behördlicher Zwangsmaßnahmen, wie Arrest, Beschlagnahme oder Pfändung, die sich gegen das versicherte Schiff richten, Sicherheit leisten. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Sicherheitsleistung besteht nicht. Die Leistung einer Sicherheit stellt nicht die Anerkennung der Leistungspflicht dar.

§ 33 Regelungen für den Schadensfall

- 33.1. Die vom Versicherer anerkannten Schadensnachweise sind auch für den Versicherungsnehmer verbindlich, soweit diese nicht offensichtlich von dem wirklichen Sachverhalt abweichen.
- 33.2. Der Versicherungsnehmer kann eine Zahlung der Versicherungsleistungen erst verlangen, wenn er dem Versicherer eine vollständige Schadenberechnung mit allen erforderlichen Belegen vorgelegt und Rückfragen beantwortet hat.

- 33.3. Vorbehaltlich der Regelung in § 33.4 schuldet der Versicherer nicht die Freihaltung von Ansprüchen Dritter. Der Versicherungsnehmer kann nur die Zahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst verlangen. Soweit es um Haftpflichtansprüche Dritter geht, setzt ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer voraus, dass der Versicherungsnehmer den Schadenersatzanspruch des Dritten bezahlt hat. Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer kann - auch stillschweigend - etwas anderes vereinbart werden. Solche anderweitigen Vereinbarungen haben nur Gültigkeit für den jeweiligen Einzelfall und binden den Versicherer nicht für andere Fälle, selbst wenn sie gleichgelagert sind.
- 33.4. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder zur Abwehr von Haftpflichtansprüchen ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Gibt der Versicherer solche Erklärungen ab, hat er den Versicherungsnehmer von allen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, die sich aus solchen Erklärungen ergeben, freizuhalten.
- 33.5. Soweit der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, ersetzt der Versicherer die gesetzliche Umsatzsteuer nicht.

§ 34 Schadensabwendungs- und -minderungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Nebenleistungen:

- 34.1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer - ohne Rücksicht auf den Erfolg - im Schadensfall zur Abwendung oder Minderung der den Versicherer treffenden Leistungen macht, wenn sie den Umständen nach geboten erscheinen oder auf Weisungen des Versicherers beruhen.
- 34.2. Kosten, die durch Ermittlung oder Feststellung der den Versicherer treffenden Leistungen entstehen, wenn sie den Umständen nach geboten waren. Dazu zählen auch Kosten für ausländische Vertreter (P&I-Korrespondenten), Sachverständige, Beistände oder sonstige Beauftragte, die auf Verlangen des Versicherers hinzugezogen wurden.
- 34.3. vom Versicherer zur Abwehr eines Schadenersatzanspruches verauslagte oder den Umständen nach gebotene gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, ohne Rücksicht auf den Erfolg.
- 34.4. Keine Schadensabwendungs- und Minderungskosten im Sinne dieser Bedingungen sind:
- Aufwendungen für Maßnahmen, die unter Havarie Grosse hätten geltend gemacht werden können
 - Aufwendungen für Maßnahmen, die auch bordseitig hätten vorgenommen werden können
 - Aufwendungen zur Herstellung oder Wiederherstellung der anfänglichen See- und Ladetüchtigkeit
 - Kosten für Lade- und Löschbesichtigungen

§ 35 Übergang von Ansprüchen

- 35.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen.
- 35.2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer in einer vom Versicherer gewünschten Form eine Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
- 35.3. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegenüber den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Als Aufgabe gilt auch die Nichtwahrung von Fristen.

§ 36 Summenmäßige Begrenzung der Entschädigung

Schäden nach den §§ 11 bis 25 und Aufwendungen und Kosten nach § 34 werden je Schadenereignis bis zu der in der Police vereinbarten Höhe vergütet, wobei die dort vereinbarte Höhe die Höchsthaftung des Versicherers je Schadenereignis darstellt.

§ 37 Abzugsfranchise und Selbstbehalt

Von den Schäden nach den §§ 11 bis 25 und den Kosten und Aufwendungen nach § 34 hat der Versicherungsnehmer pro Schadensfall die in der Police ausgewiesene Franchise selbst zu tragen sowie einen Selbstbehalt pro Schadensfall von 15 %, jedoch begrenzt auf den in der Police ausgewiesenen Maximalselbstbehalt, bezogen auf die Schadenhöhe vor Abzug der Franchise.

§ 38 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Prämien- und sonstigen Ansprüchen mit Leistungsansprüchen durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Leistungsansprüche sind vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 39 Abtretungsverbot

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, Versicherungsansprüche vor ihrer rechtskräftigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers an Dritte abzutreten.

§ 40 Verjährung

Alle Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 41 Gerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches

Die Ablehnung eines Versicherungsanspruches hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten vor einem nach § 42 gebildeten Schiedsgericht geltend gemacht wird. Die Frist beginnt nur, wenn in dem Ablehnungsschreiben ausdrücklich auf den Ablauf der Frist und die damit verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

§ 42 Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung und Gerichtsstand

- 42.1. Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 42.2. Vorbehaltlich der Regelung des § 42.3 sind Streitigkeiten unter diesem Versicherungsvertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Hamburger Schiedsgericht nach den Regularien der German Maritime Arbitrators Association auszutragen.
- 42.3. Abweichend von § 42.2 hat der Versicherer das Recht, Prämien- und sonstige Leistungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer vor den Hamburger Gerichten oder den Gerichten am tatsächlichen Verwaltungssitz oder dem statuarischen Sitz des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten einzuklagen.

§ 43 Abweichende Vereinbarungen

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
